



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

15/SN-100/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~66 1525 25, 25 26~~ 53115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.777/2-DSR/88

Novelle zum Energielenkungs-
gesetz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13 -GE/9 88
Datum:	19. APR. 1988
Verteilt:	22. APR. 1988 <i>Rosner</i>

Dr. Altmann

Der Datenschutzrat übermittelt in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Energielenkungsgesetzes in 25facher Ausfertigung.

Beilagen

13. April 1988
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. Dr. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Milsinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~00 10 25 25, 25 28~~ 53115/O
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.777/2-DSR/88

Novelle zum Energielenkungs-
gesetz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1011 W i e n

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 550.905/5-VIII/1/88 vom 16. Februar 1988 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz in Ausübung seines Begutachtungsrechtes gemäß § 42 Abs. 1 Z. 3 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 370/1986, in seiner Sitzung am 13. April 1988 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 9 a des geltenden Gesetzes:

Da diese Festimmung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes schaffen soll, vertritt der Datenschutzrat die Auffassung, daß eine genaue Determinierung hinsichtlich der zu verarbeitenden Datenarten, der Betroffenenkreise und des Auftraggebers bzw. des Empfängers der Daten unerläßlich ist.

- 2 -

Zu § 7:

Soferne die Meldungen bzw. Auskünfte an Organe der staatlichen Verwaltung erteilt werden, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da diese gemäß Art. 20 B-VG zur Amtsverwiegenheit verpflichtet sind. Bezüglich anderer Kontrollorgane sollte jedoch im Gesetz sichergestellt werden, daß diese hinsichtlich der erhaltenen Auskünfte einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. April 1988
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. Dr. DOHR.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

Niesinger